



# Amtsgericht Halle (Saale)

## Beschluss

### Terminbestimmung

555 K 23/24

15.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 30. September 2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Halle Blatt 34173 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Halle	4	2057/14	Gebäude- und Freifläche, Pflaumenweg 19	784

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 198.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus mit Gewerbeeinheit im Keller bebaut ist. Das Haus wurde 1937 errichtet und um 1990 mit einem Anbau versehen.

Im Keller und Anbau befindet sich ein Kosmetikstudio und ein WC, im Erdgeschoss 1 Zimmer, Küche, Bad und WC und im Dachgeschoss 3 Zimmer. Die Wohnfläche beträgt ca. 97 m<sup>2</sup> und die Nutzfläche ca. 30 m<sup>2</sup>. Das Kosmetikstudio ist vermietet. Die postalische Anschrift lautet: Pflaumenweg 19, 06112 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Neubauer  
Rechtspflegerin